

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

39. Jahrgang, Nr. 35, 22. Juni 2018

Wahlausschreiben

**für die Nachwahl gemäß § 22 Wahlordnung der
Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen und der
Gruppe der Studenten zum Senat der Fachhochschule
Dortmund**

**Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass für die
Nachwahl von der Wahlordnung abweichende Fristen
Gültigkeit haben (§ 22 Abs. 3 Wahlordnung).**

Da für die Wahl zum Senat am 21.06.2018 aus der Gruppe der Studentinnen und aus der Gruppe der Studenten weniger Kandidaturen vorlagen als jeder Gruppe Sitze zustehen, hat der Wahlvorstand gemäß § 7 Abs. 2 Wahlordnung zum 22.06.2018 folgendes Wahlausschreiben für die Nachwahl erlassen:

Die Wahl findet

am Mittwoch, den 17.10.2018

statt.

Aktives und passives Wahlrecht genießen bei der Wahl zum Senat die Studentinnen und Studenten.

Nach zu wählen sind:

In den **Senat** 1 Studentin und 1 Student.

Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses der Studierenden liegen aus:

Dortmund, Max-Ophüls-Platz 2
Sekretariat

für den Fachbereich Design

Dortmund, Emil-Figge-Str. 42
Sekretariat

für die Fachbereiche Informatik,
Architektur, Angewandte
Sozialwissenschaften u. Wirtschaft

Dortmund, Sonnenstraße 96-100

für die Fachbereiche Elektrotechnik,
Maschinenbau und Informationstechnik

Dezernat V
Frau Saphörster, Sonnenstr. 96, Raum A 037 b

sowie das Gesamtwählerverzeichnis

Sie können dort von Montag, den 22.06.2018 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten des Büros eingesehen werden (§ 6 Abs. 2 WO). Das Wählerverzeichnis enthält alle für diese Wahlen Wahlberechtigten.

Alle Wahlberechtigten, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 6 Abs. 2 WO); § 3 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum A 037 b, Sonnenstraße 96) bis spätestens 15.10.2018 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 6 Abs. 3 Satz 3 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 WO).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

- **spätestens bis zum Freitag, den 06.07.2018** -

Wahlvorschläge einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:
im Dezernat V,
Sonnenstraße 96, Raum A 037 b.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Frau Saphörster oder deren Vertreterin oder Vertreter, Sonnenstraße 96, Raum A 037 b. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird die Unterschrift gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen (§ 8 Absätze 2 - 5 WO)

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 3. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit und bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers
 4. Die Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers mit Datum.
- Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

Für die Wahl zum Senat muss der Wahlvorschlag von mindestens 25 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Studierenden unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder

- den Bestimmungen gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 und § 9 Abs. 2 WO nicht entsprechen (§ 8 Abs. 5 WO).

Gewählt werden können nur Hochschulmitglieder, die in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind (§ 4 Abs. 1 WO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Die Wahlvorschläge werden

am Montag, 17.09.2018

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet

am Mittwoch, den 17.10.2018 von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

statt.

Die genaue Bezeichnung der Wahlräume wird mit der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Briefwahl

Für die Wahl der Studierenden zum Senat gilt, dass Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Rückumschlag ausgehändigt oder übersandt werden.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine ausgewiesene Beauftragte oder einen ausgewiesenen Beauftragten spätestens **bis zum 04.10.2018** beim Büro des Wahlvorstandes, Sonnenstraße 96, Raum A 037 b zu stellen (Tel.: 0231/9112-780). Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Stimmabgabe beim Büro des Wahlvorstands eingegangen sein (§ 16 WO).

Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Mittwoch, den 17.10.2018, ab 14.45 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Dieses Wahlausschreiben wird am 22.06.2018 bekannt gemacht.

Dortmund, den 21.06.2018

Der Wahlvorstand